

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 06.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Norden ist für ihren Ortsteil Westermarsch und für das Gebiet der Stadt Norden nach dem Gebietsstande vom 30.06.1972 als Küstenbadeort und für ihren Ortsteil Norddeich als Nordseebad staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gebiet der Stadt Norden zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten der Stadt Norden für:
 1. die Förderung des Fremdenverkehrs
 2. die Leistungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für
 - a) die Förderung des Fremdenverkehrs
 - b) das Seebad
 - c) das Hallenbad Norddeich
 - d) den Wellenpark
 - e) das Kinderspielhaus
 - f) die Tourist-Information
 - g) die Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
 - h) die Info-Säulen
 - i) die Veranstaltungen für Fremdenverkehrszwecke
 - j) die Toilettenanlagen in Norddeich
 3. den Kurpark
 4. die Kurpromenade
 5. Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
 6. Wanderwege im Erhebungsgebiet
 7. Info-Säulen

8. Veranstaltungen für Fremdenverkehrszwecke

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Fremdenverkehrs
zu 80 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 20 v. H. durch sonstige Entgelte und
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 10 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 50 v. H. durch Kurbeiträge,
zu 40 v. H. durch sonstige Entgelte.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Norden unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Norden ihren Wohnsitz oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i. S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes - ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

a) Zone 1

Gebietsteile der Ortsteile Norddeich und Westermarsch und der Stadt Norden nach dem Gebietsstande vom 30.06.1972 innerhalb folgender Grenzen:

Im Osten:

Am Seedeich in Höhe des Weges "Ewers Trift" beginnend, entlang des Weges "Ewers Trift" (Flurstücke 185 und 192/3 der Flur 4 der Gemarkung Lintelmarsch) bis zu dem Punkt, wo der Weg den Norderschloot überquert.

Im Süden:

Vom Kreuzpunkt Ewers Trift/Norderschloot entlang des Norderschlootes, bis dieser auf den Lehmweg/Dörper Weg trifft (Flurstück 12/19 der Flur 2 der Gemarkung Westermarsch II).

Im Westen:

Vom Kreuzpunkt Lehmweg/Dörper Weg und Norderschloot in nördlicher Richtung entlang des Dörper Weges bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 147/1 der Flur 1 der Gemarkung Westermarsch II. Dann entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 147/1 in gerader Verlängerung bis zum Deichrichterweg, dann entlang des Deichrichterweges in nördlicher Richtung, bis dieser auf den Seedeich trifft.

Im Norden:

Der Seedeich zwischen Ausgangspunkt im Westen und Endpunkt im Osten einschließlich der vorgelagerten Gebietsteile.

b) Zone 2

Das übrige Stadtgebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

Die Grenzen der Zone 1 sind in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 4,75 v. H..

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Stadt Norden mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Norden an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Stadt Norden kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Stadt Norden die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2007 in Kraft.

Norden, 06.03.2007

- Schlag -
Bürgermeisterin